

Eine Untersuchung, wie viele Studierende der Humanmedizin maximal mit den bestehenden Ressourcen ausgebildet werden können, ist nicht erfolgt.

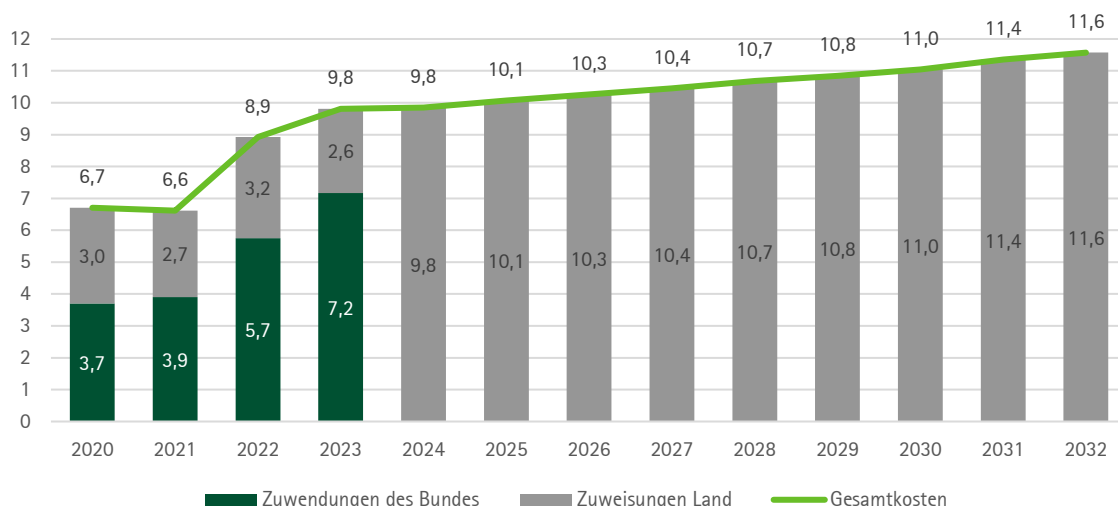
Der im Jahr 2020 für den Modellstudiengang erstellte Finanzierungsplan weist Auffälligkeiten auf, welche die Belastbarkeit der Finanzierungsplanung in Frage stellen. Der Finanzierungsplan wurde seit seiner Erstellung nicht mehr angepasst, bildet jedoch weiterhin die Grundlage für die Haushaltsansätze und die jährliche Mittelausreichung.

Das SMWK hat der TU Dresden keine konkrete eigene Zielstellung sowie Zweckbindung für den Mitteleinsatz vorgegeben und hat somit auf eine Bindung der Finanzierung an Projektinhalte verzichtet. Zur Sicherstellung des Erreichens der Ziele des Freistaates Sachsen ist eine engere Begleitung des Modellstudiengangs durch das SMWK erforderlich. Dies beinhaltet auch Zielvorgaben durch das Ministerium.

### 1 Prüfungsgegenstand

- <sup>1</sup> Die Sächsische Staatsregierung hat zur Bekämpfung des Ärztemangels am 25. Juni 2019 das „20-Punkte-Programm – Medizinische Versorgung 2030“ verabschiedet. Eine Maßnahme davon ist die Einrichtung des Modellstudiengangs Humanmedizin (MEDiC) mit jährlich 50 Studienanfängerinnen und -anfängern an der Medizinischen Fakultät Dresden.
- <sup>2</sup> Ziel der Maßnahme ist die Stärkung der ärztlichen Versorgung in den ländlichen Regionen des Freistaates Sachsen. Die Ausbildung der Studierenden findet dabei nicht wie beim regulären Studium der Humanmedizin an den Medizinischen Fakultäten in Dresden oder Leipzig, sondern größtenteils am kommunalen Klinikum Chemnitz statt. Von diesem Standort erhofft sich die Staatsregierung gewisse „Klebeeffekte“ für die stark vom Ärztemangel bedrohte Region Südwestsachsen, sodass möglichst viele Absolvierende nach ihrem Studium und ihrer Facharztweiterbildung in dieser Region eine Tätigkeit aufnehmen werden. Die ersten 50 Studierenden wurden zum Wintersemester 2020/2021 immatrikuliert.
- <sup>3</sup> Finanziert wird der Modellstudiengang im Zeitraum von 2020 bis 2023 über Zuwendungen des Bundes i. H. v. 20,5 Mio. € und Zuweisungen des Freistaates Sachsen i. H. v. 11,5 Mio. €. Der Freistaat finanziert dabei die Kosten des abgestimmten Finanzierungsplans, die der Bund nicht abdeckt. Ab dem Jahr 2024 übernimmt der Freistaat die alleinige Finanzierung. Seine Zuschüsse sollen gemäß Finanzierungsplan ausgehend von 9,8 Mio. € in 2024 um jährlich 2 % steigen.

Abbildung 1: Entwicklung der Gesamtkosten des Modellstudiengangs sowie der Bundes- und Landeszuweisungen der Jahre 2020 bis 2032 (Mio. €)



Quelle: Eigene Darstellung gemäß Unterlagen der Medizinischen Fakultät Dresden.

- 4 Vor diesem Hintergrund hat der SRH im Jahr 2022 geprüft, ob das SMWK die zur Verfügung stehenden Mittel für den Studiengang wirtschaftlich und sparsam einsetzt. Da der Studiengang erst in 2020 eingerichtet wurde, stand nur ein kurzer Erhebungszeitraum zur Verfügung. Die Empfehlungen des SRH zielen daher insbesondere auf den zukünftigen Mitteleinsatz und die zielorientierte Begleitung des Modellvorhabens durch das SMWK.

## 2 Prüfungsergebnis

### 2.1 Bedarfsermittlung

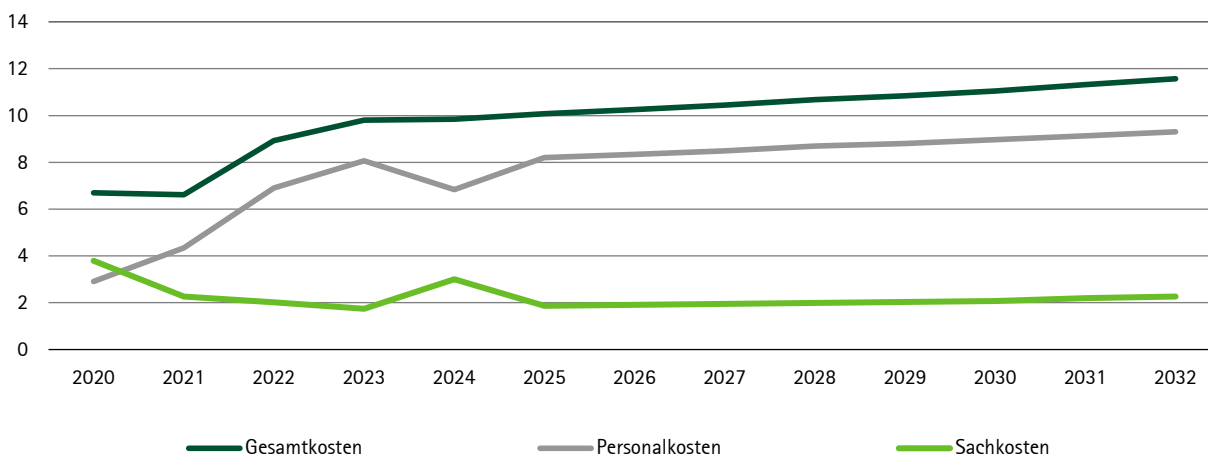
#### 2.1.1 Anzahl der Studienplätze

- 5 Nach der vom Zentralinstitut für die Kassenärztliche Versorgung in Deutschland erstellten wissenschaftlichen „Projektion des Bedarfes für Medizinstudienplätze in Sachsen 2019 bis 2035“ fehlen in Sachsen zwischen 235 und 480 Studienplätze der Humanmedizin, damit eine Aufrechterhaltung der Versorgung auf dem heute bestehenden Niveau sichergestellt werden kann. Entsprechend des „20-Punkte-Programm – Medizinische Versorgung 2030“ der Landesregierung sollen in Sachsen aufgrund des prognostizierten Bedarfes an Ärztinnen und Ärzten jährlich 100 zusätzliche Studienplätze im Bereich Humanmedizin geschaffen werden, wovon 50 Plätze auf den Modellstudiengang MEDiC entfallen.
- 6 Eine flankierende Berechnung unter Einbeziehung der personellen, räumlichen und sachlichen Gegebenheiten, ob damit eine erschöpfende Nutzung der bestehenden Ausbildungskapazitäten vorliegt oder weitere Kapazitäten bestehen, hat nicht stattgefunden. Eine Betrachtung, ob mit den bestehenden Ressourcen mehr Studierende ausgebildet werden können, ist mithin nicht erfolgt.

#### 2.1.2 Finanzierungsplan

- 7 Der Finanzierungsplan für den Modellstudiengang aus dem Jahr 2020 bildet die Grundlage für die Ermittlung der Zuschusshöhe des Freistaates Sachsen der bisherigen Jahre und im Doppelhaushalt 2023/2024. Dabei finanziert der Freistaat Sachsen die Ausgaben, die nicht vom Bund getragen werden.

Abbildung 2: Entwicklung der Personal-, Sach- und Gesamtkosten des Modellstudiengangs der Jahre 2020 bis 2032 (Mio. €)



Quelle: Eigene Darstellung gemäß Unterlagen der Medizinischen Fakultät Dresden.

- 8 Die Prüfung hat jedoch Zweifel an der Belastbarkeit des Finanzierungsplans offengelegt. Beispielsweise wurden Ausgaben für das Mentoring-Programm i. H. v. rd. 1,57 Mio. € für den Zeitraum 2020 bis 2023 angesetzt und in die Zukunft fortgeschrieben, obwohl dieses Programm weitgehend kostenfrei angeboten wird und diese Ausgaben nicht mehr erforderlich sind. Derartige Änderungen sind gerade in der Erprobungsphase erwartbar und machen die Anpassung des Finanzierungsplans notwendig. Der Finanzierungsplan wurde jedoch seit 2020 nicht mehr angepasst und bildet weiterhin die Grundlage für die Haushaltsansätze und die jährliche Mittelausreichung.
- 9 Des Weiteren wird mit einem Anstieg der Sachmittel um 76 % auf 3 Mio. € im Jahr 2024 gegenüber 2023 gerechnet (vgl. Abbildung 2), da in diesem Jahr unter anderem Investitionsgüter dann vollständig abgeschrieben seien. Wird jedoch berücksichtigt, dass die meisten Güter erst im Jahr 2020 angeschafft wurden und somit im Jahr 2024 nicht älter als 4 Jahre sind, ist dieses Vorgehen fraglich. Der Finanzierungsplan geht bei den Investitionsgütern von einer kürzeren Nutzungsdauer aus, als für die Hochschulmedizin im Freistaat Sachsen vom SMWK anerkannt.
- 10 Die zusätzlichen Sachkosten im Jahr 2024 sollen durch eine Reduzierung der Personalausgaben um 1,2 Mio. € auf 6,8 Mio. € gegenfinanziert werden, was einem Rückgang gegenüber dem Vorjahr um 15 % entspricht. Diese Maßnahme wirft die Frage auf, wie Forschung und Lehre im Jahr 2024, in dem erstmals die volle Anzahl an Studierenden am Campus Chemnitz sein wird, mit 15 % geringeren Personalausgaben durchgeführt werden kann. Sollte die Personalkostenplanung für 2024 dennoch realistisch sein, scheinen die Planungen für die Vor- und Folgejahre deutlich überhöht.

### 2.1.3 Höhe des Zuschussbedarfes

- 11 Das SMWK vergleicht die Pro-Kopf-Zuschüsse für MEDiC mit den Zuschüssen für die Humanmedizinausbildung in Dresden und Leipzig.
- 12 Es führt den Vergleich auf der Basis der Ausgaben je Studienanfänger durch und weist Pro-Kopf-Ausgaben für den Modellstudiengang von 196 T€ und für die Studiengänge in Dresden und Leipzig von 199 T€ und 200 T€ im Jahr 2023 aus. Dieses Ergebnis wertet das SMWK als Indikator, dass das MEDiC-Studium kostengünstiger als die Regelstudiengänge sei.
- 13 Die Darstellung verkennt, dass in der Anlaufphase noch nicht alle Studienjahrgänge belegt sind und mit dem Budget daher nur die Anfangssemester finanziert werden müssen. Die Berechnung für den Modellstudiengang liefert damit ein verzerrtes Bild und kann nicht als Maßstab dafür dienen, ob die Höhe der Finanzierung durch den Freistaat Sachsen angemessen ist.
- 14 Umso wichtiger wäre es gewesen, dass das SMWK die Ausgabepositionen des Finanzierungsplans validiert und die Zuschusshöhe auf der Basis ermittelt.

## 2.2 Ziele und Erfolgskontrolle

- 15 Das SMWK reicht seine Mittel bisher in Ergänzung der Bundesmittel auf der Grundlage der bestehenden Regelungen des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes aus. Die TU Dresden verfügt demnach grundsätzlich über einen relativ hohen Grad an Flexibilität in der Verwendung dieser Mittel.
- 16 Dieser besteht auch, da das SMWK der TU Dresden keine konkrete eigene Zielstellung sowie Zweckbindung für den Mitteleinsatz vorgegeben hat und somit auf eine Bindung der Finanzierung an Projektinhalte verzichtet. Damit bleibt zum einen die Erwartungshaltung des SMWK an die TU Dresden unbestimmt und zum anderen wird eine Beurteilung der Effekte des Modellstudiengangs für die Stärkung der ärztlichen Versorgung, insbesondere in ländlichen Regionen, unmöglich.
- 17 Ob die zusätzlichen Studienplatzkapazitäten tatsächlich zu einer verbesserten hausärztlichen Versorgung geführt haben, wird in Anbetracht der Länge des Studiums und der Dauer der Facharztausbildung erst ab 2032 zu sehen sein. Viele Teilziele auf diesem Weg lassen sich jedoch bereits vorher messen, z. B. die Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern, die Absolventenquote, die Niederlassungsintention und der Grad der Zufriedenheit der Studierenden mit der Qualität der Lehre. Nur so kann das SMWK auch über die Mittelvergabe zeitnah Impulse zur Nachjustierung des Studiengangs geben.
- 18 Ausgewählte Effekte des Modellstudiengangs für die Modellregion Sachsen, wie die enge Einbindung ländlicher Versorger in die Lehre, der Transfer von Versorgungsforschung in die Praxis und die Bindung regionaler Arbeitgeber durch Mentoring, lassen sich auch heute schon messen.

## 3 Folgerungen

- 19 Vor dem Hintergrund des erwarteten Ärztemangels sollte geprüft werden, ob die Studienplatzkapazitäten optimiert werden können.
- 20 Der Finanzierungsplan ist regelmäßig zu aktualisieren, sodass stets eine valide Basis für die bedarfsgerechte Ermittlung der Haushaltsansätze und der jährlichen Zuweisungshöhe vorliegt. Das SMWK muss die Ansätze des Finanzierungsplans auf ihre Notwendigkeit und den Finanzierungsplan auf Plausibilität prüfen.
- 21 Die Bedeutung des Modellstudiengangs für die Stärkung der ärztlichen Versorgung im Freistaat Sachsen und die noch zu treffende Fortführungsentscheidung durch das Kabinett im Jahr 2027 macht eine begleitende Erfolgskontrolle durch das SMWK notwendig. Das SMWK muss in der Lage sein, Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen, um im Rahmen seiner Möglichkeiten korrigierend eingreifen zu können.

## 4 Stellungnahme

- 22 Zulassungszahlen können bei der Erprobung neuer Studiengänge befristet abweichend von den Regelungen der Hochschulkapazitätsverordnung festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe das SMWK auf Vorschlag der TU Dresden vorliegend Gebrauch gemacht. Die jährliche Zulassungszahl für den Modellstudiengang in Chemnitz sei sachgerecht festgelegt worden. Diese Ausbildungskapazität sei Grundlage der Kostenplanung.
- 23 Die Zielstellung für den Mitteleinsatz sei eindeutig definiert. Sie ergäbe sich aus dem Konzept für den Modellstudiengang und der vom SMWK genehmigten Kooperationsvereinbarung. Dennoch sei im Zuweisungsschreiben für 2023 der Zuweisungszweck konkretisiert worden.
- 24 Die abgestimmte Gesamtfinanzierungsplanung für die Jahre 2020 bis 2023 sei Grundlage der Finanzierung durch das SMWK sowie des Zuwendungsbescheides des Bundes und für die gesamte Förderperiode verbindlich. Plan-Abweichungen, deren Ursachen und die daraus resultierenden Folgen seien daher im Rahmen der Prüfung der Mittelverwendung zu bewerten. Die Prüfung der Mittelverwendung müsse aufgrund der gemeinsamen Finanzierung des Modellstudiengangs durch den Bund und den Freistaat Sachsen in einem gestuften Verfahren erfolgen. Eine Aussage zur Belastbarkeit der Finanzierungsplanung setze daher zunächst voraus, dass der Bund die Verwendungsnachweisprüfung nach 2023 abschließe.
- 25 Der künftige Mittelbedarf werde im Rahmen der Haushaltsaufstellung regelmäßig alle 2 Jahre geprüft.

<sup>26</sup> Die Beurteilung der Effekte des Modellstudiengangs für die Stärkung der ärztlichen Versorgung in ländlichen Regionen sei Gegenstand der studiengangsbegleitenden Evaluation der TU Dresden. Deren Ergebnisse werden auch Grundlage der im Jahr 2027 vorgesehenen Entscheidung über eine Verstetigung der Mediziner Ausbildung am Standort Chemnitz sein.

## 5 Schlussbemerkungen

<sup>27</sup> Der SRH hält an seinen Folgerungen fest. Eine Berechnung, wie viele Studienplätze mit den vorhandenen und vom Freistaat Sachsen mitfinanzierten Kapazitäten am neuen Standort tatsächlich realisiert werden könnten, fehlt. Im Hinblick auf die bestehende Ärztemangelsituation sollte mit den gegebenen Ressourcen die maximale Anzahl an Studienplätzen generiert werden.

<sup>28</sup> Der Einwand, das SMWK könne nur nachrangig die Mittelverwendung prüfen, ist für den SRH nicht nachvollziehbar. Bund und Freistaat Sachsen finanzieren teils unterschiedliche Ausgabepositionen und sind daher auch in der Prüfung der zweckgemäßen und wirtschaftlichen Mittelverwendung unabhängig. Ohnehin ist der Finanzierungsbedarf im Vorfeld zu prüfen.

<sup>29</sup> Der SRH begrüßt, dass das SMWK im Zuweisungsschreiben 2023 die Zweckbindung der Finanzierung angepasst hat, hält diese jedoch im Hinblick auf die Abrechenbarkeit, Erfolgskontrolle und Adressatengerechtigkeit immer noch nicht für ausreichend, da weder die Anzahl der Studienplätze noch die Projektinhalte Gegenstand der Zweckbindung sind. Der SRH empfiehlt eine weitere Konkretisierung. Dem SMWK wurden diesbezüglich Vorschläge unterbreitet.

<sup>30</sup> Zudem nimmt der SRH positiv zur Kenntnis, dass der künftige Mittelbedarf im Rahmen der Haushaltsaufstellung alle 2 Jahre geprüft wird. Der SRH verweist jedoch darauf, dass auch im Vorfeld der jährlichen Mittelausreichung auf Grundlage eines aktualisierten Finanzierungsplans die Notwendigkeit der Ausgabe zu prüfen ist.